

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 12.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetz. S. 109. — Bekanntmachung, betreffend die Revision des Zuckersteuergesetz. S. 116.

(Nr. 2304.) Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetz. Vom 27. Mai 1896.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Theiles — §§. 65 ff. — des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 295), sowie das Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetz, vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) werden aufgehoben. An die Stelle der aufgehobenen Vorschriften des Gesetzes vom 31. Mai 1891 treten folgende Bestimmungen:

### Zweiter Theil.

#### Zuschlag zur Zuckersteuer.

##### 1. Gegenstand, Höhe und Erhebung des Zuschlages.

##### §. 65.

Von dem in einer Zuckerfabrik zur steuerlichen Abfertigung (§§. 36 ff.) gelangenden Zucker wird ein Zuschlag zur Zuckersteuer (Betriebssteuer) erhoben, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen

bis zu 4 000 000 Kilogramm einschließlich.....	0,10 Mark,
von über 4 000 000 bis zu 5 000 000 Kilogramm.....	0,125 "
von über 5 000 000 bis zu 6 000 000 Kilogramm.....	0,15 "

und so fort, von 1 000 000 zu 1 000 000 Kilogramm um je 0,025 Mark steigend, für je 100 Kilogramm Rohzucker beträgt.

Reichs-Gesetzl. 1896.

21